

An die

- a) Sozialdezernenten/innen,
Jugenddezernenten/innen,
Dezernenten/innen für Wirtschaft und Arbeit
der unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- b) Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST
- d) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses StNRW
- e) Mitglieder der Konferenz der Optionsstädte DST
- f) Mitglieder der Konferenz der Leiter/-innen der Großstadtjugendämter

28.09.2016/Jo-koe-re

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-410
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regina Offer

Aktenzeichen

56.12.09 D

Umdruck-Nr.
O 4395

nachrichtlich:
Mitgliedsverbände

Umsetzung der Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte im SGB II

Kurzüberblick: Die Bundesagentur für Arbeit hat heute eine zwischen dem Bundesministerium für Arbeit, dem Bundesministerium des Innern, den Bundesländern und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Weisung zur Umsetzung der Wohnsitzauflage für anerkannte oder geduldete Asylberechtigte in den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II (Jobcenter) herausgegeben. Darin werden verschiedene Fallkonstellationen, u.a. auch die Rückwirkung der Wohnsitzauflage für Anerkennungen ab dem 01.01.2016 geregelt. Ob diese Gesetzesauslegung auch für die kommunalen Jobcenter der Optionskommunen anzuwenden ist, muss zwischen den aufsichtführenden Bundesländern und den Optionskommunen geklärt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Integrationsgesetz des Bundes ist am 06.08.2016 die Regelung zur Wohnsitzauflage in § 12 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Kraft getreten. Für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte wird eine auf drei Jahre befristete gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung des Asylverfahrens (Verteilung nach Königsteiner Schlüssel) eingeführt. Für die Anwendbarkeit der Regelung ist als Stichtag der 01.01.2016 festgelegt (Rückwirkung).

Die Länder erhalten über die gesetzliche Zuweisung hinaus die Möglichkeit, einen konkreten Wohnsitz in ihrem Bundesland zuzuweisen bzw. bestimmte Orte auszunehmen, wenn dies zur verbesserten Integration erforderlich ist. Zuweisungskriterien sollen dabei die Möglichkeit der Versorgung mit angemessenem Wohnraum, die Möglichkeit des Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse sowie die Lage am örtlichen Arbeits- und Ausbildungsmarkt sein.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich in seiner 410. Sitzung am 21.09.2016 in der Freien Hansestadt Bremen mit der Umsetzung der Wohnsitzauflage befasst und den als **Anlage 1** beigelegten Beschluss gefasst. Darin hat das Präsidium zum Ausdruck gebracht, dass die neu geschaffene Wohnsitzauflage notwendig ist, um die Integrationsleistungen besser steuern zu können und integrationshemmenden Segregationstendenzen entgegen zu wirken. Gleichzeitig wurde an die Länder appelliert, zeitnah und konsequent die länderspezifischen Regelungen zur Wohnsitzauflage auszugestalten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses SGB II eine diesbezügliche Weisung an die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II mit dem Bundesministerium des Innern, den Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesagentur für Arbeit (BA) abgestimmt (**Anlage 2**). Diese Weisung ist mit dem heutigen Tage von der BA an die Agenturen für Arbeit zur Weiterleitung an die Jobcenter versandt worden. Da die Aufsicht über die kommunalen Jobcenter der Optionskommunen alleine bei den Ländern liegt, kann nur im Verhältnis der Bundesländer zu den kommunalen Jobcentern geklärt werden, ob diese Weisung dort entsprechend anzuwenden ist.

In der Weisung wird ausgeführt, dass sich die örtliche Zuständigkeit eines Jobcenters grundsätzlich aus § 36 SGB II ergibt, wonach das Jobcenter örtlich zuständig ist, in dessen Gebiet der Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz (tatsächlicher Aufenthalt) nimmt. Durch die Einführung der Wohnsitzzuweisung hat sich die Rechtslage nunmehr geändert. Für Schutzberechtigte, die ab dem 01.01.2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und die danach erstmals Leistungen nach dem SGB II beantragen, gilt diese Zuständigkeitsregel nach § 36 Abs. 1 SGB II in der Regel nicht. Diesen Schutzberechtigten kann Kraft Gesetzes nach § 12 a Abs. 1 AufenthG bezogen auf ein bestimmtes Land oder ergänzend nach § 12 a Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG durch landesinterne Wohnsitzzuweisung ein Wohnsitz zugewiesen sein. In diesen Fällen bestimmt sich das örtlich zuständige Jobcenter nach § 36 Abs. 2 SGB II.

Um dies sicherzustellen wird das Jobcenter nur örtlich zuständig, wenn der Schutzberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung tatsächlich begründet. Darüber hinaus werden in § 36 Abs. 2 SGB II drei Fallkonstellationen unterschieden.

1. Normalfall – Anerkennung ab dem 01.10.2016

Bei allen Schutzberechtigten, die nach dem 01.10.2016 anerkannt werden (Normalfall), findet § 36 Abs. 2 SGB II nur Anwendung, wenn sich aus dem Aufenthaltstitel oder einem entsprechenden Dokument selbst ergibt, dass eine Wohnsitzzuweisung im Einzelfall besteht. Als entsprechende Dokumente dürfen nur solche berücksichtigt werden, die von einer Ausländerbehörde ausgestellt worden sind. Eine bestehende Wohnsitzzuweisung wird im Chip des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) gespeichert und auf einem Zusatzblatt schriftlich ausgewiesen. Der Deutsche Städtetag hat im Abstimmungsprozess der Weisung gefordert, dass auch in den Fällen, in denen aus dem eAT eine Wohnsitzzuweisung **nicht** erkennbar ist, eine Nach-

weispflicht des Schutzberechtigten eingeführt wird, z.B. durch die Vorlage einer entsprechenden Härtefallbescheinigung der Ausländerbehörde.

In der Weisung werden drei Unterfälle dargestellt, die sich auf die Zuweisung in ein Bundesland, die Zuweisung zu einem bestimmten Ort innerhalb des zugewiesenen Landes und auf die negative Zuweisung (den Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort im zugewiesenen Bundesland zu nehmen) beziehen.

Stellt der Schutzberechtigte einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem unzuständigen Jobcenter, besteht zum einen die Pflicht des unzuständigen Jobcenters, den Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten und zum anderen ist es verpflichtet, für einen Zeitraum bis zu 6 Wochen gem. § 43 SGB I vorläufige Leistungen zu erbringen. Die Verfahren hierzu werden ebenfalls in der Weisung ausgeführt.

2. Übergangsfall - Anerkennung zwischen dem 06.08.2016 bis 30.09.2016

Für Schutzberechtigte, die nach dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016, aber noch vor dem 01.10.2016 eine Anerkennung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten, gilt eine Übergangsregelung. In diesen Fällen wird die Wohnsitzzuweisung üblicherweise noch nicht im elektronischen Aufenthaltstitel enthalten sein. Es bedarf daher besonderer Verfahren bei der Klärung des Vorliegens einer Wohnsitzzuweisung. Wenn der Schutzberechtigte einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem Jobcenter stellt, das nicht in dem Bundesland liegt, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurde, ist ein besonderes Verfahren notwendig. In diesen Fällen muss das angegangene Jobcenter eine Nachfrage an die Ausländerbehörde stellen, die den Aufenthaltstitel ausgesprochen hat. Hierfür kann eine Frist bis zu 4 Wochen gesetzt werden. Teilt die Ausländerbehörde mit, dass eine Zuweisung nach § 12 a AufenthG besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dieser Wohnsitzzuweisung. Das angegangene Jobcenter muss den Antrag an das zuständige Jobcenter weiterleiten und ggf. vorläufig gem. § 43 SGB I für 6 Wochen Leistungen gewähren. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung gilt die Vermutung, dass keine Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG vorliegt und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Abs. 1 SGB II.

Hier hat der Deutsche Städtetag gefordert, dass bei Schweigen der Ausländerbehörde von einer Wohnsitzauflage ausgegangen werden muss. Dies entspräche der Regel-Ausnahme-Systematik des § 12a AufenthG. Zumindest hätte aber eine Rückverpflichtung der Ausländerbehörde eingeführt werden müssen. Leider ist das BMAS diesen Vorschlägen nicht gefolgt.

3. Altfälle – Anerkennung zwischen 01.01.2016 bis 05.08.2016

Die Wohnsitzauflage wurde im Integrationsgesetz mit rückwirkender Wirkung zum 01.01.2016 eingeführt. Problematisch sind die Fälle, in denen der Schutzberechtigte bereits vor dem 05.08.2016 einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem Jobcenter gestellt hat, das nicht in dem Bundesland liegt, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Grundsätzlich soll in diesen Altfällen keine Überprüfung durch das Jobcenter hinsichtlich des Bestehens einer Zuweisung nach § 12 a AufenthG erfolgen. Das angegangene Jobcenter soll demnach grundsätzlich zuständig sein.

Dieser Auffassung des BMAS hat der Deutsche Städtetag vehement widersprochen und sich dafür eingesetzt, dass nunmehr folgende ergänzende Regelung in die Weisung aufgenommen wurde:

Die grundsätzliche Annahme der Zuständigkeit des angegangenen Jobcenters gilt nicht, wenn die zuständige Landesregierung die Jobcenter darüber informiert hat, dass auch in den Altfällen eine Rückfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde geboten ist. Dann muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen Ausländerbehörde (die den Aufenthaltstitel ausgestellt hat) Kontakt aufnehmen und die Ausländerbehörde dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12 a AufenthG zu geben. Hierfür kann eine Frist bis zu 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der Ausländerbehörde, die den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12 a AufenthG vorliegt und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Abs. 1 SGB II. Während dieser Klärungen hat das angegangene Jobcenter vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von i.d.R. 6 Wochen zu bewilligen.

Auch hier hat der Deutsche Städtetag die Kritik wie unter 2. vorgetragen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Argumentation des Deutschen Städtetages bei der Abstimmung der Weisung ausdrücklich unterstützt. Es ist daher davon auszugehen, dass mindestens Nordrhein-Westfalen eine Einzelfallprüfung der Altfälle von den Jobcentern in Nordrhein-Westfalen einfordern wird. Wir gehen auch davon aus, dass die Stadtstaaten Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Berlin, davon Gebrauch machen werden.

Des Weiteren wird in der Weisung der Fall des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthaltes nach der Leistungsbewilligung behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn

Anlagen